

Aufgrund von Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verwaltungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), erlässt der Markt Sulzberg folgende

Verordnung
über das Betreten und Befahren von
Eisflächen am Rottachsee

§ 1
Betreten und Befahren von Eisflächen

(1) Es ist verboten die Eisflächen auf dem Rottachsee im Gemeindegebiet des Marktes Sulzberg zu betreten oder zu befahren.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für Personen, die zur Verhütung oder Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit tätig werden.

§ 2
Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße bis zu 1.000 € kann belegt werden, wer § 1 zuwiderhandelt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulzberg, den 27.01.2022

Gerhard Frey
1. Bürgermeister